

Bericht

des

Jusizausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (853 der Beilagen), betreffend das Gesetz
zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden.

Im § 44 des Wehrgezes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt wird. Dieser Grundsatz soll durch den angeschlossenen Gesetzentwurf verwirklicht werden.

Der Inhalt des Entwurfes geht aber ein wenig über seinen Titel hinaus, denn er greift im § 17 und in den Ziffern 1, 4 und 5 des § 18 auf das Gebiet des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und des Verfahrens außer Streitsachen über. Dieser Vorgang wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es nicht anginge, aktive Heeresangehörige zwar im Strafverfahren, nicht aber im zivilgerichtlichen Verfahren der Disziplinarherrschaft der Gerichte zu unterwerfen und nach Aufhebung der besonderen Militärstrafgerichtsbarkeit auf anderen Gebieten des Prozeßrechtes Sonderbestimmungen aufrecht zu erhalten, die sich aus der zu § 44 des neuen Wehrgezes im Widerspruch stehenden Annahme erklären lassen, daß die aktiven Militärpersönlichkeit eine besondere Kaste bilden, die dem Wirkungsbereich der bürgerlichen Behörden soweit wie möglich entzogen werden müsse. Trotz unbedingter Ablehnung dieses undemokratischen Standpunktes fordert aber doch die Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse im militärischen Dienstbetrieb einige Sonderbestimmungen für Heeresangehörige, die an einem Strafverfahren, sei es nun als Beschuldigte oder sei es in einer anderen Eigenschaft, wie zum Beispiel als Privatankläger oder Zeugen beteiligt sind.

Solche Sonderbestimmungen finden sich schon in der geltenden bürgerlichen Strafprozeßordnung, so zum Beispiel die Vorschrift, daß Zeugentätigungen an Militärpersönlichkeit durch das vorgesetzte Kommando zugestellt sind (§ 161 StPO.) oder daß von der Befehlshaber von Hausdurchsuchungen in einem vom Militär besetzten Gebäude dem Kommandanten die Anzeige zu machen und daß ihnen eine vom Kommandanten beigegebene Militärpersönlichkeit beizuziehen ist (§ 140, letzter Absatz, StPO.).

Diese Sonderbestimmungen der Strafprozeßordnung müßten aber vielfach geändert werden, weil sie — wenigstens zum größten Teil — das Bestehen einer besonderen Militärstrafgerichtsbarkeit voraussetzen; auch müßten sie vielfach ergänzt werden, weil sie ja den Fall, daß sich ein aktiver Heeresangehöriger wegen einer von ihm in dieser Eigenschaft begangenen strafbaren Handlung vor einem bürgerlichen Strafgericht als Beschuldigter zu verantworten hat, nicht berücksichtigen. Die Änderungen dieser Sonderbestimmungen und ihre Ergänzung würde infolge des Mangels der Strafprozeßordnung an einheitlichen, für alle am Strafverfahren beteiligten Personen geltenden allgemeinen Vorschriften auf große Schwierigkeiten stoßen. Es ist daher der von der Regierungsvorlage gewählte Vorgang zu

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

billigen, wonach alle Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige aus der Strafprozeßordnung ausgeschieden und in dem Entwurf übersichtlich zusammengefaßt werden. Das geschieht in den §§ 5 bis 11, deren Inhalt zum großen Teil schon heute geltendes Recht ist, und im § 14.

§ 14 des Entwurfs hebt die durch die §§ 5 bis 11 entbehrlich gewordenen Bestimmungen der Strafprozeßordnung auf und erzeigt, wo es notwendig ist, die Worte „Militär- und Landwehrpersonen“ durch „aktive Heeresangehörige“ und „Militärgerichte“ durch „Feldgerichte“. Denn zur Kriegszeit sollen auch nach dem neuen Wehrgesetz besondere Feldgerichte aufgestellt werden. Die Vorlage des Entwurfs einer besonderen Feldgerichtsordnung wird von der Staatsregierung in der Begründung der Regierungsvorlage für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Der Entwurf will aber schon jetzt auf das Bestehen besonderer Feldgerichte im § 14, §. 1, 2 und 5, Rücksicht nehmen. Diese Bestimmungen haben Änderungen der §§ 60, 64 und 363, letzter Absatz, StPO, zum Gegenstande, die sich mit Zuständigkeitsfragen beschäftigen. Sie müßten im Falle der Aufhebung der Militärgerichte beseitigt, nach Erlassung der Feldgerichtsordnung aber wieder mit den notwendigen Änderungen in die Strafprozeßordnung eingefügt werden. Es empfiehlt sich daher, diese Änderungen schon jetzt durchzuführen.

Die Ziffer 1 des § 14 enthielt in der Regierungsvorlage eine Ergänzung des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und bestimmt, in welchen nach dem Militärstrafgesetze zu beurteilenden Strafsachen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte einzutreten hat. Da Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung durch den Artikel II der Strafprozeßnovelle vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279, in einer Weise geändert worden ist, die eine besondere Vorschrift über die Zuständigkeit der Geschwornengerichte in Strafsachen wegen militärischer Verbrechen entbehrlich macht, hat die Ziffer 1 des § 14 der Regierungsvorlage zu entfallen.

Die Änderung des zweiten Absatzes des § 6 der Vorlage der Staatsregierung wurde vorgenommen, um das Gesetz mit dem in Vorbereitung stehenden Entwurf eines Gesetzes über die Disziplinarbehandlung von Heeresangehörigen in Einklang zu bringen. Die Änderungen der Absätze 3 und 4 beruhen auf der Erwägung, daß das von der Regierungsvorlage gebrauchte Wort „Wehrmann“ nur die Soldaten ohne Chargengrad bezeichnet und daher zu eng ist.

Durch die Änderung des § 10 der Vorlage der Staatsregierung soll die Erlassung besonderer Vorschriften über die Zeugengebühren entbehrlich werden. Aktive Heeresangehörige sollen auf den Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten in gleicher Weise Anspruch haben wie Zeugen aus dem Zivilstande; einer Entschädigung für Zeitverzäumnis bedürfen sie nicht, da ihre Abwesenheit vom Dienste infolge einer Ladung vor das Gericht keine Schmälerung der Gebühren bewirkt.

§ 12 enthält Bestimmungen über die militärischen Ehrenstrafen, die in dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe zu einem Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze ganz neu geregelt werden. Für diese spezifisch militärischen Strafen enthält die bürgerliche Strafprozeßordnung selbstverständlich keine Vorschriften. Diese Lücke soll durch § 12 ausgefüllt werden. Von den Bestimmungen dieses Paragraphen verdienen insbesondere die Vorschriften über die Berufung und die Vollstreckung der Strafe besondere Erwähnung. Ist auf keine Ehrenstrafe erkannt worden, so kann die Berufung von allen dazu berechtigten Personen sowohl zum Nachteil als auch zugunsten des Angeklagten erhoben werden, soweit nicht das Gericht durch die Verhängung einer solchen Strafe seine Strafbefugnis überschritten und dadurch einen Nichtigkeitsgrund geschaffen hat. Diese Vorschrift findet ihre Begründung darin, daß nach § 10, Absatz 2, des Entwurfs über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze statt auf Entlassung auf die geringere Strafe der Degradiierung zu erkennen ist, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien und noch zum Dienste tauglich ist. Wenn das Gericht in einem solchen Fall auf Entlassung erkannt hat, könnte der öffentliche Ankläger nach § 283 StPO, dagegen nicht berufen. Ebensowenig könnte sich umgekehrt der Angeklagte, dessen Degradiierung ausgesprochen wurde, darüber beschweren, daß er nicht entlassen worden ist. Es muß daher abweichend von den allgemeinen Vorschriften das Berufungsrecht besonders geregelt werden.

Nach dem vierten Absatz des § 12 gelten die militärischen Ehrenstrafen in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst. Damit ist jede weitere Vorschrift über die Vollstreckung entbehrlich gemacht.

Schließlich bedürfen auch noch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das standrechtliche Verfahren einer Ergänzung, die im § 13 des Entwurfs vorgenommen wird. Danach kann das Standrecht außer in dem in der Strafprozeßordnung genannten Fällen auch in den im Militärstrafgesetz bezeichneten Fällen der allerschwersten Verlegerungen soldatischer Pflichten verhängt werden. In keinem Falle darf es aber, wie es bisher in einem Teile dieser Fälle möglich gewesen ist, ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen. Ob das Standrecht zu verhängen ist, hat der Staatssekretär für Justiz im

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu entscheiden. Nur im Falle einer Empörung, also der Zusammenrottung bewaffneter Mannschaft, deren Widerstand nur mit Waffengewalt gebrochen werden kann, weil bei Gefahr im Verzuge der Brigadekommandant im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht fundmachen können.

Alle bisher angeführten Bestimmungen des Entwurfes werden von den §§ 2 und 3 an Bedeutung überragt. § 2 enthält eine Ausnahme von den im § 1 StPO. ausgesprochenen Grundsätzen, daß niemand wegen einer den Gerichten zur Urteilung zugewiesenen Handlung ohne vorgängiges Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles bestraft werden kann. Danach können Verlegerungen der besonderen militärischen Dienst- oder Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, sowie einiger Übertretungen des Wehrgesetzes, die gleichfalls Verlegerungen militärischer Pflichten bilden, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält. Der Ausnahme vom § 1 StPO. sollen also etwas engere Schranken gezogen werden als nach § 2 MStPO. Danach könnten bisher alle Vergehen und Übertretungen aktiver Militärpersönlichen im Disziplinarwege geahndet werden, wenn die angedrohte Strafe nur in einer Geldstrafe oder einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe besteht, also nicht nur minder strafwürdige Verlegerungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten, sondern auch gemeine strafbare Handlungen, wie zum Beispiel die Übertretung des Diebstahles, des Betruges oder der leichten körperlichen Beschädigung.

Nach dem Entwurfe soll aber über gemeine strafbare Handlungen immer das zuständige Gericht urteilen. Denn es ließe sich nicht rechtfertigen, daß aktive Heeresangehörige, die sich einer gemeinen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte und damit der gerichtlichen Verurteilung mit allen daran geknüpften Folgen entzogen werden. Dagegen entspricht die Bestrafung der rein militärischen Übertretungen im Disziplinarwege einem praktischen Bedürfnisse. Die Gerichte sollen nicht wegen jeder geringfügigen Subordinationsverlegerung, Pflichtverlegerung im Wachdienste oder Hintansetzung von Dienstvorschriften, die keinen Schaden herbeigeführt haben und nicht auf böser Absicht beruhen, in Anspruch genommen werden. Solche Pflichtwidrigkeiten sollen, wenn sie nur geringfügig sind, von den militärischen Vorgesetzten oder der Disziplinarkommission (§ 44 des Wehrgesetzes) untersucht und bestraft werden. Freilich setzt die Überlassung solcher strafbarer Handlungen an das Disziplinarverfahren eine entsprechende Ausgestaltung dieser Einrichtung und des materiellen Disziplinarstrafrechtes voraus, was durch ein besonderes Gesetz geschehen soll. Die Frage, ob die Ahndung im Disziplinarwege ausreicht, soll der Disziplinarvorgesetzte beurteilen. Er hat also zu entscheiden, ob wegen der genannten gerichtlich strafbaren Handlungen die Anzeige an das Gericht zu erstatten oder das Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Lastet auf den Beschuldigten auch der Verdacht einer anderen strafbaren Handlung, die im Disziplinarwege nicht erledigt werden kann, so hat das Gericht stets über alle strafbaren Handlungen zu entscheiden. Ist das Disziplinarverfahren eingeleitet, dann ist ein gerichtliches Verfahren wegen derselben strafbaren Handlung ausgeschlossen. Das Gericht soll nur dann einschreiten können, wenn das eingeleitete Disziplinarverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird. Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben strafbaren Handlung nicht auch noch vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet nur dann statt, wenn sich herausstellt, daß das Disziplinarverfahren unzulässig gewesen ist. In einem solchen Falle hat das Gericht das ordentliche Verfahren einzuleiten, im Urteile das Disziplinarerkenntnis aufzuheben und bei der Strafbemessung auf die Disziplinarstrafe, wenn sie schon vollzogen ist, angemessene Rücksicht zu nehmen.

Der Ausschuß hat im § 2 neben dem Disziplinarvorgesetzten auch die Disziplinarkommission ausdrücklich angeführt, weil auch sie die Sache an das Gericht abzutreten hat, wenn sie die Ahndung im Disziplinarwege nicht für ausreichend erachtet.

Die zweite wichtige Sonderbestimmung ist im § 3 enthalten, der den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen bestimmte gerichtspolizeiliche Aufgaben überträgt. Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden ist, so kommen auch den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen die Befugnisse und Pflichten zu, die sonst von den Sicherheitsbehörden oder Organen zu erfüllen sind. Ihre Befugnisse unterliegen aber der Beschränkung, daß sie eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen oder Verhaftungen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in den genannten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen können. Der Justizausschuß hat es für geboten erachtet, im zweiten Absatz des

922. der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 3 diese Berechtigung militärischer Behörden und Wachen ausdrücklich von den im § 141 StPO. für die Durchsuchung durch Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorgane ohne richterlichen Befehl aufgestellten Voraussetzungen abhängig zu machen, um jeden Zweifel über die Grenzen dieser Berechtigung hinzanzuhalten. Ferner hat der Justizausschuss in Anlehnung an das geltende Recht die Befugnis der Wachen, Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht zu verhaften auf die Fälle eingeschränkt, daß der Vorgesetzte oder Höhere bei Verübung eines Verbrechens betreten wird oder die Wache tatsächlich angreift.

In § 3 der Regierungsvorlage war ferner eine Bestimmung darüber enthalten, daß militärische Behörden und Wachen außerhalb militärischer Gebäude auch Zivilpersonen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung verhaften können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

Der Justizausschuss hat diese Bestimmung gestrichen, zunächst aus dem Grunde, weil das vorliegende Gesetz nicht die Rechte der Heeresangehörigen gegenüber den Zivilpersonen, sondern die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen zu regeln hat und zweitens aus dem Grunde, weil diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 93 StG. und die §§ 231 und 237 MStG. (in Zukunft §§ 608 und 614 StG.) entbehrlich ist und leicht zu Missverständnissen führen könnte.

§ 4 führt für aktive Heeresangehörige einen neuen Haftgrund ein: Aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, sollen auch dann in Haft genommen werden können, wenn es die Aufrechthaltung der militärischen Zucht und Ordnung fordert. Auch diese Bestimmung ist nur für das Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten etwas Neues. Sie ist schon in der Militärstrafprozeßordnung enthalten und auch der deutsche Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit, anerkennt ihre Notwendigkeit im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin. Da das Gericht allein alle für das Vorhandensein dieses Haftgrundes in Betracht kommenden Verhältnisse nicht beurteilen kann, schreibt § 4 vor, daß es vor Verhängung oder Aufhebung der Haft aus diesem Grunde dem militärischen Kommando Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat.

Keine Änderung des geltenden Rechtes, sondern nur eine Richtigstellung im Sinne der neuen Wehrverfassung enthält die durch § 15 vorgenommene Änderung des Wortlautes einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung der Geschworenen- und Schöffensäften.

§ 17 führt die Gleichstellung der aktiven Heeresangehörigen und Gendarmeriepersonen auch im Sühneverfahren vor den Gemeindevermittlungssämttern durch und § 18 zählt die Gesetzesstellen auf, die mit dem Wegfall der Militärgerichtsbarkeit hinfällig werden. In der Ziffer 8 des § 18 werden auch die kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen als aufgehoben erklärt, was damit zu rechtfertigen ist, daß diese Verordnungen hauptsächlich aus militärischen Rücksichten im Kriege erlassen worden und im Frieden entbehrlich sind.

Der Wegfall des Obersten Militärgerichtshofes würde eine Änderung des § 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleugnungen militärischer Organe im Kriege, über die Auswahl der zur Mitwirkung an dem Verfahren berufenen Richter notwendige machen. Der dritte Absatz des § 4 dieses Gesetzes wird dadurch entbehrlich, daß Artikel 3, § 2 des Gesetzentwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze (917 der Beilagen) die Frage allgemein regelt, inwieweit strafbare Handlungen, die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen worden sind, nach dem Militärstrafgesetze zu beurteilen sind. Der Justizausschuss schlägt vor, die gebotene Gelegenheit zur Änderung des genannten Gesetzes dazu zu benutzen, die Sondergerichtsbarkeit des Obersten Gerichtshofes für die Fälle militärischer Pflichtverleugnungen von Kommandanten im Kriege zu beseitigen und diese Fälle den nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichten zuzuweisen.

Nach § 19 soll das Gesetz an einem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kündmachung folgenden Monates in Wirksamkeit treten, also, wenn es im Juli kundgemacht werden sollte, am 1. Oktober 1920. Der Justizausschuss schlägt vor, diesen Tag als den Tag des Inkrafttretens im Gesetze selbst festzulegen, davon aber für den § 15 eine Ausnahme zu machen; er soll mit Rücksicht auf die Bildung der Urlisten der Geschworenen und Schöffen, die schon im September anzulegen sind, sofort in Kraft treten.

Einen großen Raum nehmen die Übergangsbestimmungen (§§ 20 bis 29) ein. Sie beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit den Fortbestand der Militärgerichten bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Sachen ausschließt. Alle diese Strafsachen sollen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf die nach der Strafprozeßordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte übergehen. Dabei sollen die Strafsachen, in denen noch kein Urteil gefällt ist,

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

in den Stand der Voruntersuchung, wenn es sich aber nur um Übertretungen handelt, in den Stand der Vorverhebungen treten. Das Rechtsmittelverfahren gegen militärgerichtliche Urteile ist zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung durchzuführen; dabei haben an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes der Oberste Gerichtshof zu treten. Ferner regeln die Übergangsbestimmungen die Fragen, die daraus entstehen, daß einzelne Gegenstände, wie die Verfolgung strafbarer Handlungen, die nur auf Begehren des Verletzten verfolgt werden, die Kosten des Strafverfahrens und die Unterbrechung der Verjährung in der Militärstrafprozeßordnung anders geregelt sind als im allgemeinen Strafrecht.

§ 27 enthält Zuständigkeitsvorschriften für die Ausstellung von Amtszeugnissen über das Erlöschen von Straffolgen, über die Tilgung von Verurteilungen und über die gnadenweise Nachsicht von Strafen, die von Militärgerichten ausgesprochen worden sind.

§ 28 regelt im gleichen Sinne wie das Gesetz über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, die Frage, welche Personen in der Republik Österreich den Anspruch auf Tilgung der Verurteilung zusteht, die von einem Militärgerichte der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht verurteilt worden sind.

Die § 29 und 30 der Vorlage der Staatsregierung wurden vom Justizausschuß gestrichen, um die Justizverwaltung bei der Verwendung der aus dem Militärrichterstande übernommenen Richter nicht zu sehr zu beschränken. Es genügt zu bestimmen, daß für den Rest des laufenden Jahres bei den Gerichten die Geschäfte neu verteilt werden können.

In der Vollzugsklausel wird der Staatssekretär für Justiz auch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die Übernahme der militärgerichtlichen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die rechtsskräftig erledigten militärgerichtlichen Sachen betreffenden Verfügungen zu treffen.

Der Entwurf will die ihm durch § 44 des neuen Wehrgesetzes gesetzte Aufgabe in möglichst einfacher und zweckmäßiger Weise lösen.

Sohin stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigebrachten Gesetzentwurf mit den vom Justizausschuß beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 13. Juli 1920.

Rieger,
Obmannstellvertreter.

Anton Högl,
Berichterstatter.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit
über die Heeresangehörigen im Frieden.

Gesetz

vom 1920,

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit
über die Heeresangehörigen im Frieden.
(2. Strafprozeßnovelle vom Jahre
1920.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Alle Heeresangehörigen unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.
- (2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Heeresangehörige Anwendung.
- (3) Die Feldgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

- (1) Verlegerungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Unverändert.

§ 2.

- (1) Verlegerungen der besonderen militärischen Dienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte oder die Disziplinarcommission ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Anträge der Staatsregierung:

(2) Ein gerichtliches Verfahren ist wegen einer solchen Handlung nur zulässig, wenn kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder das eingeleitete nicht gehörig fortgesetzt wird.

(3) Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben Tat gerichtlich nur verfolgt werden, wenn das Disziplinarverfahren nach der Art der strafbaren Handlung oder wegen ihres Zusammentreffens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art unzulässig war. In diesem Fall ist auf die etwa bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen und das Disziplinarerkenntnis im Urteil aufzuheben.

(4) Während des Disziplinarverfahrens ruht die gerichtliche Verjährung.

§ 3.

(1) Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden sei, so kommen in Beziehung auf diese Handlungen die nach den §§ 24, 25, 36, 86, 87, 88, 141, 177 und 415 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, den Sicherheitsbehörden obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Kommanden und Ortsbehörden und die den Sicherheitsorganen obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Wachen zu. Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionschärgen und Patrouillen zu verstehen.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen außerhalb dieser Orte wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in vorläufige Verwahrung zu nehmen, sind sie nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personsdurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen. Militärischen Kommanden und Ortsbehörden stehen diese Befugnisse überdies nur bei Gefahr im Verzuge, den Wachen nur dann zu, wenn gegen jemand ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nachheil oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitz von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen.

(3) Wachen können Vorgesetzte und Höhere aus eigener Macht nur verhaften, wenn diese bei Ver-

922 der Beilagen.— Konstituierende Nationalversammlung.

9

Anträge des Ausschusses:

(3) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsläufig vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

§ 4.

(1) Die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter (§ 177 St. P. O.) kann von dem ihm vorgesetzten Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde auch dann angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert.

(2) Aus diesem Grunde kann gegen aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, auch vom Gerichte die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Beschuldigten vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhebung der Haft womöglich Gelegenheit zur Außerung zu geben.

§ 5.

Zur Kriegszeit (§ 16 des Gesetzes vom 1920, St. G. Bl. Nr. . . .) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht ist.

§ 6.

(1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaltung eines aktiven Heeresangehörigen sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen aktive Heeresangehörige verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird oder wenn sich der Gefallene auf Urlaub befindet.

(2) Die Einleitung und das Ergebnis des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Standeskörper anzuseigen. Im Falle der Verurteilung ist in der Anzeige der Tag anzugeben, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Anträge der Staatsregierung:

übung eines Verbrechens betreten werden oder die Wache tatsächlich angreifen.

(4) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsläufig vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

§ 4.

Unverändert.

§ 5.

Zur Kriegszeit (§ 545 des Strafgesetzes []) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

§ 6.

(1) Unverändert.

(2) Die Einleitung [] des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Disziplinarvorgesetzten anzuseigen. Diesem sind nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens die Akten zur Einsicht zu übersenden.

Anträge der Staatsregierung:

(3) Ebenso ist die Verurteilung eines Wehrmannes der Reserve seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven Wehrmannes aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 7.

Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten ist deren Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener aktiver Heeresangehöriger einzuziehen.

§ 8.

Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an aktive Heeresangehörige in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Gesuchten zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gerichte vorzuführen.

§ 9.

(1) Heeresangehörige sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und ihre Charge und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihre Präsenzdienstpflicht begonnen hat (§§ 166, 199 und 240 St. P. O.).

(2) Die Charge und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207, § 1, St. P. O.), im Strafantrage (§ 496 St. P. O.), in der Urteilsausfertigung (§ 270, § 2, St. P. O.), in der öffentlichen Vorladung (§ 423, § 1, St. P. O.), in Steckbriefen und Personbeschreibungen (§ 416 St. P. O.) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 6) anzugeben.

§ 10.

Die Gebühren der aktiven Heeresangehörigen, die vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgericht als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

Anträge des Ausschusses:

(3) [] Die Verurteilung eines Unteroffiziers oder Wehrmannes der Reserve ist seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven Heeresangehörigen aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

§ 7.

Unverändert.

§ 8.

Unverändert.

§ 9.

Unverändert.

§ 10.

Für die Gebühren der als Zeugen geladenen aktiven Heeresangehörigen gelten dieselben Vorschriften wie für Zivilpersonen. Auf Entschädigung für Zeitverzögerung haben sie keinen Anspruch.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Anträge der Staatsregierung:

§ 11.

Der Vollzug der gegen einen Heeresangehörigen ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgehoben oder unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a St. P. D.), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

§ 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 8 bis 13 des Gesetzes vom) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, §. 3, St. P. D.).

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils kann in einem solchen Fall nicht durch den im § 458, Absatz 2, St. P. D. bezeichneten Vermerk ersetzt werden.

(3) Hat das Gericht auf eine der im ersten Absatz bezeichneten Strafen erkannt, so kann die Berufung (§§ 283, 346, 464, §. 2, und 501 St. P. D.) von allen dazu berechtigten Personen zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, soweit nicht der im § 281, §. 11, St. P. D. erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Zum Nachteil des Angeklagten kann die Berufung auch dann ergriffen werden, wenn auf keine dieser Strafen erkannt worden ist. Die Berufung gegen die vom Gericht ausgesprochenen Strafen dieser Art hat ausschließende Wirkung, hindert aber nicht die Vollstreckung der anderen Strafen, worauf im Urteil erkannt worden ist (§§ 294, Absatz 1, 466 und 501 St. P. D.).

(4) Die im ersten Absatz bezeichneten Strafen gelten in dem Zeitpunkte als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

(5) Die mit der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung verbundenen Wirkungen werden durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht berührt; sie werden erst durch die im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Entscheidung, und zwar nur dann und insoweit aufgehoben, als sie nicht auch nach dieser Entscheidung einzutreten haben.

§ 13.

(1) In den im Militärstrafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverleugnung nach den §§ 147 und 148, der Meuterei nach den §§ 161 bis 164, der Empörung nach § 168, der Desertion nach § 193 a, der Feigheit nach § 255, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262 und 264 und der Plünderung nach § 499 kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden, wenn

Anträge des Ausschusses:

§ 11.

Unverändert.

§ 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 539 bis 544 des Strafgesetzes []) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, §. 3, St. P. D.).

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

§ 13.

(1) In den im [] Strafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverleugnung nach den §§ 550 und 551, der Meuterei nach den §§ 563 bis 566, der Empörung nach § 570, der Desertion nach § 585, der Feigheit nach § 632, der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 639 und 641 und der Plünderung nach § 680 kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden,

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Anträge der Staatsregierung:

die in den einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu. Im Falle einer Emigration ist jedoch bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadecommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte das Standrecht einzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenteile oder Abteilungen kundgemacht werden.

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Bekündigung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den in der Strafprozeßordnung geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442, Absatz 2, St. P. D. angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der vom Gesetz mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und das Einführungsgesetz dazu werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel VI des Einführungsgesetzes ist nach der Ziffer 25 einzuschalten:

- „26. Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz, wenn nach dem Gesetz mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen.“

2. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich

Anträge des Ausschusses:

wenn die in den einzelnen Bestimmungen des [] Strafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

§ 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, [] wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

[]

1. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Anträge der Staatsregierung;

im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten.“

3. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz“ und „streitig“ einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht“.

4. Im § 83 haben die Worte: „Militär- und Landwehrpersonen sowie“ zu entfallen.

5. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;“

6. Im letzten Absatz des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit“ durch „Feldgerichtsbarkeit“ und die Worte „Militärgericht“ durch „Feldgericht“ zu ersetzen.

7. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-)körper bekanntzugeben“ zu entfallen.

8. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401 b und 438.

§ 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschworenenlisten, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:
„die aktiven Heeresangehörigen;“

2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.

4. Im ersten Absatz des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist,“ zu entfallen.

5. Im § 18 haben die Worte „aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden“ und das Wort „übrigen“ zu entfallen.

Anträge des Ausschusses:

im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten.“

2. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz“ und „streitig“ einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht“.

3. Im § 83 haben die Worte: „gegen Militär- und Landwehrpersonen sowie“ zu entfallen.

4. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;“

5. Im letzten Absatz des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit“ durch „Feldgerichtsbarkeit“ und das Wort „Militärgericht“ jedesmal durch „Feldgericht“ zu ersetzen.

6. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-)körper bekanntzugeben“ zu entfallen.

7. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401 b und 438.

§ 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, und vom 15. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 279, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:
„die aktiven Heeresangehörigen;“

2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.

4. Im ersten Absatz des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist,“ zu entfallen.

5. Im § 18 haben die Worte „aus der Geschworenenjahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden“ und das Wort „übrigen“ zu entfallen.

Anträge der Staatsregierung:

§ 16.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleihungen militärischer Organe im Kriege, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. § 3 hat zu lauten:

"(1) Die Gerichtsbarkeit in allen Strafsachen, die sich auf die unter § 1, Absatz 1, aufgezählten Gegenstände beziehen, kommt ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zu.

(2) Er entscheidet in einem Senate, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, sechs Richtern und einem Schriftführer besteht. Die sechs Richter und zwei Ersatzmänner werden vom Obersten Gerichtshof aus seiner Mitte gewählt. Dem Senate haben womöglich zwei Richter anzugehören, die aus dem Militärrichterstande hervorgegangen sind.

(3) Als öffentlicher Ankläger hat der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter einzutreten.

(4) Für das Verfahren werden beim Obersten Gerichtshof ein oder mehrere Untersuchungsrichter bestellt. Sie sind vom Staatssekretär für Justiz aus dem Stande der richterlichen Beamten beizustellen.

(5) Beim Obersten Gerichtshof wird ferner eine Ratskammer aus drei Mitgliedern errichtet, von denen der Rangälteste den Vorsitz führt. Die Mitglieder und zwei Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestimmt."

2. Der dritte Absatz des § 4 hat zu entfallen.

§ 17.

Das Gesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu errichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel I hat der letzte Absatz des § 2 zu lauten:

"Alle Heeresangehörige und Mitglieder der Gendarmerie und Sicherheitswache sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando oder Amt zu laden."

2. Im Artikel II hat der letzte Absatz des § 1 zu lauten:

Anträge des Ausschusses:

§ 16.

(1) Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverleihungen militärischer Organe im Kriege, in der Fassung vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 582, werden aufgehoben.

(2) Im § 6 dieses Gesetzes wird das Wort „Generalstaatsanwalt“ durch „Staatsanwalt“ ersetzt.

[]

§ 17.

Unverändert.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Anträge der Staatsregierung:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist.“

§ 18.

Soweit nicht in den §§ 20 bis 25 ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Militärstrafgerichtsbarkeit, die Verfassung der Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Vollzugsanweisungen, insbesondere aber folgende Gesetze und Gesetzesstellen ihre Geltung:

1. das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte,

2. das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr,

3. § 9 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden,

4. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113,

5. § 363 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79,

6. § 99 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30,

7. die Militärstrafprozeßordnungen vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130 und 131, und alle sie abändernden und ergänzenden Vorschriften,

8. die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen,

9. § 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse, und

10. Artikel I, § 4, und Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

§ 19.

Dieses Gesetz tritt an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Anträge des Ausschusses:

§ 18.

Unverändert.

§ 19.

§ 15 dieses Gesetzes tritt am Tage der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1920 in Wirksamkeit.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Anträge der Staatsregierung:

§ 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen.

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesem Tag gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militäranwälten und Gerichtsoffizieren anhängigen Strafsachen sind der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten.

§ 21.

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Militärgericht in erster Instanz anhängiges, noch nicht durch Urteil abgeschlossenes Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Begehr eines in seinem Rechte Verlebten strafrechtlich verfolgt werden darf, ist gemäß § 46 St. P. D. einzustellen, wenn der zur Privatanklage Berechtigte unterläßt, binnen acht Tagen nach Empfang der gerichtlichen Aufforderung das Begehr um Fortsetzung des Strafverfahrens zu stellen. Durch dieses Begehr tritt der Verlebte an Stelle des öffentlichen Anklägers in das Verfahren ein.

Anträge des Ausschusses:

§ 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen. Daselbe gilt für die am 1. Oktober 1920 auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, beim Obersten Gerichtshofe anhängigen Strafsachen.

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesen Tag gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

(2)

Unverändert.

§ 21.

Unverändert.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Anträge der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Noch nicht rechtskräftige Beschlüsse, womit die strafgerichtliche Verfolgung wegen einer der im ersten Absatz bezeichneten strafbaren Handlungen abgelehnt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, gelten als nicht geschehen.

§ 22.

Hat ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Disziplinarverfahren eine strafbare Handlung zum Gegenstande, deren Wiedlung im Disziplinarwege nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig ist, so hat der mit dem Disziplinarstrafrechte bekleidete Vorgesetzte das Disziplinarverfahren abzubrechen und die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatthen.

§ 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungsverhandlungen der Gerichte.

(2) Die sechzehnjährige Klagefrist des § 530 St. G. gilt als gewahrt, wenn der zur Erhebung der Privatanklage Berechtigte innerhalb dieser Frist gemäß § 104, Absatz 2, M. St. P. D. die Verfolgung des Täters begeht hat.

§ 24.

(1) Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme eines nach der Militärstrafprozeßordnung durchgeföhrten Strafverfahrens ist nur dann nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zu beurteilen, wenn nicht die Militärstrafprozeßordnung dem Beschuldigten günstiger ist.

(2) Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme und das wiederaufgenommene Verfahren richten sich aber stets nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zur Wiederaufnahme sind die nach dem VI. Hauptstücke der Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Gerichte erster Instanz berufen.

§ 25.

(1) Für die Kosten des Strafverfahrens gelten, soweit es vor einem Militärgerichte durchgeföhrte worden ist, die Bestimmungen des XXIII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung.

(2) Die Kosten des Strafvollzuges werden vom Staate getragen, wenn das Urteil in erster Instanz von einem Militärgerichte gefällt worden ist.

§ 22.

Unverändert.

§ 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungs[] Handlungen der Gerichte.

(2) Unverändert.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

Anträge der Staatsregierung:

§ 26.

(1) Die von einem Militärgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Strafen sind, soweit sie noch nicht vollzogen sind, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Vollzug zu setzen und zu vollstrecken.

(2) Arreststrafen sind mit Ausnahme des Hausarrestes in den dazu bestimmten Gefangenenhäusern der Gerichte zu verbüßen.

(3) Das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, findet auf die von den Militärgerichten verhängten Strafen auch dann Anwendung, wenn sie schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Vollzug gesetzt worden sind. Häftlinge, deren Strafzeit auf Grund der nach dem angeführten Gesetze vorgenommenen Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.

§ 27.

(1) Bei militärgerichtlichen Verurteilungen entscheidet über die Ausfertigung eines Amtszeugnisses auch § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und über die Tilgung der Verurteilung nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, das sachlich zuständige Strafgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst je nach der sachlichen Zuständigkeit das Landesgericht für Strafsachen in Wien oder das Bezirksgericht Josephstadt für Strafsachen in Wien.

(2) Bei den im ersten Absatz bezeichneten Gerichten sind auch die Gefüche um Milderung oder Nachsicht der Strafe nach den §§ 410 und 411 St. P. D. anzubringen. Gnadengefüche, die militärgerichtliche Verurteilungen betreffen, sind dem Staatssekretär für Justiz vorzulegen, wenn sie nicht schon von den Gerichten zurückgewiesen werden.

§ 28.

Personen, die von einem Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr verurteilt worden sind, haben in der Republik Österreich nur dann einen Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung, wenn sie das Staatsbürgersrecht in der Republik Österreich besitzen oder im Gebiet der Republik Österreich wegen einer daselbst begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

Anträge des Ausschusses:

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Unverändert.

§ 28.

Unverändert.

922 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Anträge der Staatsregierung:

§ 29.

Den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Beschwerden, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben (§ 20, Absatz 1, Z. 2), haben womöglich zwei aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter anzugehören; einer von ihnen ist zum Berichterstatter zu bestellen.

§ 30.

(1) Auch sonst sind zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen zunächst die aus dem Militärrichterstande hervorgegangenen Richter heranzuziehen. Dasselbe gilt, solange solche Richter bei einem Gerichte vorhanden sind, auch für die in Zukunft neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Grundsatzes notwendigen Anordnungen über die Bildung und Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes zu treffen und dabei von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abzugehen.

§ 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Er hat die die Übernahme der militärgerichtlichen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtkräftig erledigten Sachen betreffenden Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.

Anträge des Ausschusses:

§ 29.

Für den Rest des laufenden Jahres kann bei den Gerichten, denen aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter zugewiesen werden, oder die militärgerichtliche Strafsachen in größerer Zahl zu übernehmen haben, eine neue Verteilung der Geschäfte vorgenommen werden, die sich nötigenfalls auch auf die schon angefallenen Geschäfte erstrecken kann.

§ 30 entfällt.

§ 30.

Sonst unverändert.